

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg2>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 2 (2003)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg02/196-198>

Rg **2** 2003 196 – 198

Michael Stolleis

Schichten-Bildung

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



wenn die Konfliktparteien stets als Betroffene erscheinen (125, 168) und die Autorin allein aus der Tatsache, dass die Parteien aus demselben Reichskreis stammten, auf Nachbarschaftskonflikte schließt (69). Neben diesen eher kleinen Punkten bleibt am Ende ein zentrales rechtshistorisches Problem ungelöst. Die starke Bedeutung der hofrätlichen Kommissionen hätte nämlich die Frage nach der Reichweite der Offizialmaxime im RHR-Prozess nahegelegt. Wenn die Kommissionen so vielseitig eingesetzt wurden und hierbei weitgehend unabhängig von den Parteien agierten, besaß der Amtsbetrieb im RHR-Verfahren womöglich ein stärkeres Gewicht als am RKG.

So hinterlässt das Buch einen zwiespältigen Gesamteindruck. Auf der einen Seite imponieren Sorgfalt, Fleiß und Quellenkenntnis der Autorin,

auf der anderen Seite sind gerade die zentralen Fallstudien nur lose mit der Fragestellung verbunden. Als Quellendokumentation besitzen die Fallschilderungen freilich ihren Wert, und das gelungene Schlusskapitel bettet die zahlreichen Einzelergebnisse in den größeren Rahmen der Reichs- und Prozessrechtsgeschichte ein. Damit bietet die Arbeit von Eva Ortlieb eine Fülle von Anregungen für weiterführende, auch spezifisch rechtshistorische Untersuchungen zur Prozesspraxis des RHR und zur Kommissionstätigkeit im besonderen. Dank der von Ortlieb geleisteten Verzeichnung der RHR-Akten haben es künftige Arbeiten hierbei erheblich leichter als die Autorin, die ihre einschlägigen Quellen ohne moderne Findmittel selbst erschließen musste.

Peter Oestmann

Schichten-Bildung*

Auf dem von Sabine Holtz bearbeiteten Feld kreuzen sich Forschungslinien der württembergischen Landesgeschichte, der Bildungs- und Sozialgeschichte, der Geschichte des Beamten­tums und der Rechtswissenschaft. Es geht, ähnlich wie in Rudolf Stichwehs Buch »Der frühmoderne Staat und die europäische Universität« (1991), um die »Interaktion von Politik und Erziehungssystem«. Um die Fragen konkreter zu machen, werden Begrenzungen eingeführt, nicht nur territorial und zeitlich auf das Württemberg des 17. Jahrhunderts, sondern auch durch Konzentration auf die 418 Beamten der Zentralbehörden des Herzogtums. Was haben diese Kanzler und Vizekanzler, Landhofmeister, Oberräte, Regierungsratssekretäre, Kanzleiad-

vokaten, Rentkammerräte, Rentkammer-Expeditionsräte, Kirchenräte und Kirchenratsadvokaten studiert? Waren es Landeskinder, sind sie in Lateinschulen oder Gymnasien vorbereitet worden, und schließlich, wie haben sie gelebt?

Das führt uns tief in die Landesgeschichte und in deren soziale und mentale Eigentümlichkeiten. Kam man aus einer bürgerlichen Familie des Herzogtums, lernte brav die Humaniora, studierte dann Jura und schloss mit dem Dr. jur. ab, so war dies nahezu eine sichere Sache: 80 Prozent aller in Tübingen graduierten Juristen fanden eine Anstellung, heute würde man sagen »im höheren Dienst«. Der Adel spielte dabei eine geringe, später durch Adaption an den bürgerlichen Kanon etwas wachsende Rolle.

* SABINE HOLTZ, *Bildung und Herrschaft. Zur Verwissenschaftlichung politischer Führungsschichten im 17. Jahrhundert, Leinfelden-Echterdingen: DRW-Verlag Weinbrenner 2002, 523 S., ISBN 3-87181-432-6*

Ohne eine wohlgeordnete Juristenfakultät, so sagen die Tübinger Statuten von 1601 selbstbewusst, könne überhaupt kein Staat richtig regiert werden. Deshalb stehen die württembergische Juristenausbildung, die Besetzung der Fakultät (in qualitativ langsam absinkender Linie), die dort produzierten Disputationen und Dissertationen sowie die besonders emsige Konsiliarpraxis der Tübinger Professoren im Mittelpunkt der Studie. Es lässt sich zeigen, wie auf der einen Seite der Staat immer stärker reglementierend in die Ausbildung eingriff und die Universität zur Staatsanstalt machte, während auf der anderen Seite die juristischen Absolventen zum Rückgrat eben dieses Staats wurden.

Sabine Holtz geht tief in die Materialien. Sie schreibt nebenbei eine Geschichte der im Land vorhandenen Bibliotheken, sie analysiert die normativen Quellen, also Fürstenspiegel, Regierungshandbücher und Kanzleiordnungen. Vor allem aber erschließt sie, Filippo Ranieris Spuren folgend, sämtliche Tübinger Dissertationen. An den durchschnittlich sechs Lehrstühlen wurden während des 17. Jahrhunderts genau 1645 solcher Kleinschriften produziert. Bei der Verteilung auf Zivilrecht, Prozessrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht und kleinere Gebiete zeigen sich zwar gewisse Verschiebungen der Thematik, auch im Vergleich zu anderen Universitäten, aber keine signifikant neuen Ergebnisse. Auch die mit Hingabe in drei Zeitschnitten (1602–1629, 1648–1673, 1675–1700) vorgenommene Auszählung der in Tübinger Konsilien zitierten Gelehrten erbringt nicht wirklich eine Stütze der Hauptthese des Buchs. Die Tübinger Professoren zitierten erwartungsgemäß zunächst noch stark Autoren des *mos italicus*, dann zeigen sich Einwirkungen des *mos gallicus*, und schließlich setzen sich mehr und mehr deutsche Autoritäten durch. Auch die Herkunft der Anfragen, die zu

den Konsilien führten, überrascht nicht: Fast drei Viertel kamen aus Württemberg, der Rest aus umliegenden Reichsstädten und kleinen Territorien. Es dominierten Fragen des gemeinen Rechts und Prozessrechts, daneben des Strafrechts und ein wenig des öffentlichen Rechts. Das entspricht mehr oder weniger dem Bild, das auch andere Studien zeigen. Ein Spezifikum der württembergischen Beamtenausbildung oder gar Staatsbildung lässt sich hieraus nicht ableiten. Auch der naheliegende Zusammenhang von universitären Themen und Konsiliarpraxis, wenn es ihn denn gab, stützt die These der Staatsbildung durch Ausbildung kaum.

Das gelehrte Buch enthält am Ende sogar noch eine eigene Monographie zum württembergischen Schulwesen, also zum Vorbereitungsstadium der Universitätsausbildung auf den für Württemberg so wichtigen Latein- und (evangelischen) Klosterschulen sowie auf dem Pädagogium in Stuttgart. Wir erfahren viel über Lehrpläne und die Denkschriften der Schulreformer, auch im Vergleich mit Braunschweig-Wolfenbüttel, Sachsen-Gotha und den sächsischen Fürstenschulen. Auch dass das Schulwesen große Bedeutung für die Landespolitik hatte und guter Lateinunterricht die zentrale Voraussetzung für die künftigen Theologen und Juristen des Landes bildete, ist leicht einzusehen. Aber für die These des Buchs, die Interaktion von frühmodernem Staat und Bildungssystem, brauchte man diesen Abschnitt nicht zwingend. Das gleiche gilt für das abschließende, landesgeschichtlich reizvolle Kapitel über Leben und Wohnen und die Tagesabläufe württembergischer Beamter und Professoren in Stuttgart und Tübingen sowie eine kleine biographische Galerie der Juristen Myler v. Ehrenbach, Lansius, Lauterbach und Kulpis. Das Buch beeindruckt insgesamt weniger durch kühne Thesen oder deren modische sprachliche Ver-



kleidung, sondern durch die Sorgfalt und Tiefe der Erschließung des Materials. Für die württembergische Landes- und Bildungsgeschichte erschließt es Neuland durch unbefangene Grenzüberschreitung zwischen den Disziplinen. Die Rechtsgeschichte gewinnt dabei die Durcharbei-

tung der Tübinger Dissertationen und Konsilien und ihre Verknüpfung mit der juristisch vorgebildeten Verwaltungselite Württembergs im 17. Jahrhundert. Das ist nicht wenig.

Michael Stolleis

Streichelstrafen für Mördernazis*

Der neue »Spezialwagen« hatte sich bewährt. Früher als erwartet war Emanuel Schäfer in der Lage, seinen Berliner Vorgesetzten den reibungslosen Vollzug seines Auftrags zu melden. »Serbien judenfrei!«, lautete im Juni 1942 Schäfers Notiz an das Reichssicherheitshauptamt. Dass die »Endlösung der Judenfrage« im Kernland des ehemaligen jugoslawischen Königreiches derart zügig vonstatten gehen konnte, war dem Einsatz einer fahrbaren Gaskammer zu verdanken, in der mehr als 5000 Menschen den Tod fanden. Die Organisation dieser »Spezialwageneinsätze« oblag dem seinerzeitigen Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Serbien – dem promovierten Juristen Emanuel Schäfer.

Die Kölner Strafrichter, die im Jahre 1953 über den »Fall Schäfer« zu befinden hatten,¹ bescheinigten dem Angeklagten beste Eigenschaften: »Charakterlich gesehen« sei er »sicher sauber und anständig«; zudem »im Kerne seines Wesens ... weich veranlagt«.² Als »Rädchen im grossen, von anderen gesteuerten Räderwerk«³ könne er nur als Mordgehilfe qualifiziert werden. Das Urteil lautete auf sechseinhalb Jahre Zuchthaus.

Sowohl das Strafmaß als auch die geradezu exkulpativ Urteilsbegründung sind für die

Rechtsprechung der Nachkriegsjahre symptomatisch. Folgt man Fritz Bauer, so kam die strafrechtliche Verfolgung von NS-Unrecht durch bundesdeutsche Gerichte einer »Verhöhnung der Opfer recht nahe«.⁴ Drastischer formulierte es 1963 der Philosoph Ernst Bloch in einem Rundfunkinterview zum Auschwitz-Prozess: »Streichelstrafen für Mördernazis«.

Dass die »juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen« nicht gerade zu den Erfolgskapiteln der bundesdeutschen Rechtsgeschichte zählt, ist auch die Quintessenz der Dissertation von Kerstin Freudiger. 142 Urteile – darunter das Kölner Urteil gegen Emanuel Schäfer – hat die Autorin analysiert, um auf der Grundlage einer »differenzierte[n] Gesamtbetrachtung« eine abschließende »Bilanz« der »Ahndung von NS-Verbrechen« ziehen zu können (3). Den Ausgangspunkt bildete dabei die These, dass die »verschiedenen Gruppen von NS-Verbrechen und NS-Verbrechen bei vergleichbarem Sachverhalt« ungleich behandelt worden sind (4 f.).

Um richterliche Argumentationsstrategien und Begründungsmuster geht es Freudiger ebenso wenig wie um eine grundlegend neue Sicht auf die bundesdeutsche Praxis justizieller Vergangenheitsbewältigung. Wer einen originellen Zugang zur jüngsten Justizgeschichte erwartet, wird

* KERSTIN FREUDIGER, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 33), Tübingen: Mohr Siebeck 2002, X, 444 S., ISBN 3-16-147687-5

1 Das Urteil ist abgedruckt in: Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966, Band XI, hg. von ADELHEID L. RÜTER, H. H. FUCHS und CRISTIAAN F. RÜTER, Amsterdam 1974, 145–171. Die Urteilsbegründung schildert ausführlich die Tätigkeit Schäfers im Zusammenhang mit den Gaswageneinsätzen.

2 Ebenda, 169.

3 Ebenda, 165.

4 Im Namen des Volkes. Die strafrechtliche Bewältigung der Vergangenheit (1965), in: FRITZ BAUER, Die Humanität der Rechtsordnung. Ausgewählte Schriften, hg. von JOACHIM PERELS und IRMTRUD WOJAK, Frankfurt, New York 1998, 84.